

Auflagen für die Inanspruchnahme des Alten Rathauses in Bingen-Büdesheim

1. Der Veranstalter hat sich bei der Tisch- und Stuhlordnung ausschließlich an die bestehenden Bestuhlungspläne zu halten. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Fluchtwege in der erforderlichen Breite freigehalten werden.

Gleichzeitig ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass die Personenzahl im Rahmen einer Veranstaltung keinesfalls die vorgeschriebene Maximalgrenze von 70 Personen übersteigt. Bei gewünschten Abweichungen ist in jedem Fall mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn ein schriftlicher Antrag an das Stadtbauamt zu richten (siehe § 14 der Verordnung über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten – VstättVO).

2. Das Ende einer Veranstaltung wird generell auf 02:00 Uhr nachts festgelegt. **Ab 22:00 Uhr ist mit Rücksicht auf die umliegenden Bewohner auf Musikdarbietungen zu verzichten.**
3. Die Garderobe ist abzugeben. Für die Garderobenablage hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Tische und Stühle dürfen nicht mit Garderobe belegt werden.
4. Der Veranstalter übernimmt:
 - a) Anmeldung und Zahlung der Vergnügungssteuer,
 - b) den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechtes und die Zahlung der GEMA,
 - c) die Beantragung und die Zahlung der Gebühr für Tanzerlaubnis und evtl. Polizeistundenverlängerung sowie sonstige Konzessionen bzw. Erlaubnisse.
5. Saaldekorationen sind vom Veranstalter zu stellen. Das Anbringen sowie Abräumen der Dekorationen erfolgt durch den Veranstalter. Über Art und Zeit hat sich der Veranstalter mit dem Eigentümer zu verständigen. Allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen ist zu entsprechen. Insbesondere ist den Vorschriften über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten Folge zu leisten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekoration haftet der Veranstalter. Die Zeit für das Anbringen sowie Abräumen von Dekorationen gilt als Saalbenutzung und geht somit zu Lasten des Veranstalters.
6. Die Unkosten für die Musik trägt der Veranstalter. Der Eigentümer übernimmt keine Haftung für die im Saal befindlichen Musikinstrumente.
7. Der Saal darf nicht später als 2 Wochen vor Beginn der Benutzung abbestellt werden. Eine Abbestellung des Saales hat schriftlich zu erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Abbestellung ist der Veranstalter für solche Kosten des Eigentümers ersatzpflichtig, die dieser im Hinblick auf die Veranstaltung aufgewendet hat. Dazu gehören auch aufgewendete Unkosten für die auf Wunsch des Veranstalters durchgeführte Herrichtung des Saales.

Unabhängig davon hat der Veranstalter bei Abbestellung des Saales innerhalb von 4 Wochen vor Benutzungsbeginn 50% der Saalmiete zu entrichten.

8. Der Veranstalter haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht. Er ist gegenüber dem Eigentümer für alle Schäden voll verantwortlich, die anlässlich der oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung auftreten.

Der Eigentümer erhebt hierfür eine Kautions, die nach der Veranstaltung abgerechnet wird.

9. Der Veranstalter stellt im Rahmen seiner Haftung den Eigentümer auch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei.

Bitte wenden!

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Eigentümers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

10. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in den Veranstaltungsräumen (Gaststätten-Sperrzeit Gaststättenverordnung (GastVO) §§ 17ff), des Landes-Immissionsschutzgesetzes (u.a. §§ 1, 2, 4 und 6) und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JÖSchG u.a. §§ 4, 5, 6, 9) erlassen worden sind. **Nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes ist es von 22:00 bis 6:00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird.**

Nach § 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt werden kann.

11. Dem Veranstalter wird grundsätzlich untersagt, Alkopops anzubieten.

12. **Bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden, Hallen und auf Freiflächen ist das Flatratetrinken, d.h. die unbegrenzte Getränkeabgabe und unbegrenztes Trinken von alkoholischen Getränken gegen festes Entgelt/ festes Eintrittsgeld nicht zulässig.**

Bei einem Verstoß gegen diese Auflage, wird mit dem Veranstalter/ Mieter künftig kein Vertrag für die Nutzung von städtischen Gebäuden, Mehrzweckhallen und Freiflächen mehr geschlossen. Der Veranstalter Mieter ist für die Einhaltung dieser Auflage verantwortlich.

13. **Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, vom 05.10.2007, ist das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Gebäuden, Schulen, sport- und Mehrzweckhallen, untersagt. Dies gilt auch für die jeweils zum Gebäude gehörenden Schulhöfen. Ausnahmen hiervon werden nicht zugelassen.**

14. Der Veranstalter hat die Reinigung der Tische, der Küche und des Zubehörs (Gläser, Teller etc.) selbst zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste sowie die Toilettenabfälle etc.) zu beseitigen. Auf korrekte Mülltrennung ist zu achten.

Der Saal, die Toilettenanlagen sowie die weiter in Anspruch genommenen Räume sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen und einer bevollmächtigten Person der Stadtverwaltung Bingen am Rhein in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Wird der Saal nicht ordnungsgemäß verlassen, werden die hierdurch entstehenden Kosten an der Kautionsabgabe abgesetzt.

15. Der Veranstalter ist zum Schadenersatz verpflichtet, falls er gegen diese Bestimmungen verstößt. Er haftet auch für Schäden, die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht haben.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann die Weiterbenutzung der angemieteten Räume durch den Eigentümer sofort untersagt werden, ohne dass von dem Veranstalter Regreßansprüche geltend gemacht werden können. Ferner kann der Veranstalter von zukünftigen Anmietungen ausgeschlossen werden.

55411 Bingen am Rhein